☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 048/2023
Bearbeiter.: Tobias Böttner

Sitzung am 28.04.2023
Aktenzeichen: 082.42

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**
**Bürgermeister Frank Schroft**

| Amt 10<br>Bürgermeisteramt | Amt 20<br>Hauptamt | Amt 30<br>Finanzverwaltung | Amt 40<br>Bauamt |
|---|---|---|---|
| | Tobias Böttner | | |

| Gremium | Beratungsfolge | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | Beschlussfassung | 28.04.2023 | öffentlich |

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

**a) Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen**
**b) Vorschläge für die Wahl der Schöffen**
**c) Vorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen und Wahl der Stellvertreter für die Schöffen-Wahlausschüsse**

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat nimmt die Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen zur Kenntnis.**

2. **Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen zu.**

3. **Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Verwaltung für die Wahl der Vertrauenspersonen und die Wahl der Stellvertreter zu.**

---

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

**I. Allgemeines**

Da mit Ablauf des 31.12.2023 die Amtszeit der gewählten Schöffen endet, sind in diesem Jahr die Schöffen- und Jugendschöffenwahlen durchzuführen. Bei einem Schöffengericht, das aus einem Richter und zwei Schöffen besteht, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie ein Richter beim Amtsgericht aus. Das Amt eines Schöffen kann nach § 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden.

Nach § 32 Ziffern 1 und 2 GVG sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, zum Amt eines Schöffen unfähig. Ferner dürfen gemäß § 33 GVG Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder die in Vermögenverfall geraten sind, nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden.

Darüber hinaus sollten Schöffen über soziale Kompetenz verfügen und somit das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von den Schöffen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen und somit die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes

Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten und Urkunden ableiten können.

Die Verwaltung hat im Amtsblatt „Meßstetten Aktuell“ Nr. 8 vom 24.02.2023 auf die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen hingewiesen und interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich zu bewerben.

## II. Jugendschöffen

Das Kreisjugendamt hat mit Schreiben vom 06.03.2023 die Stadt Meßstetten aufgefordert, Wahlvorschläge für die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen zu benennen. Neben den o.g. allgemeinen Voraussetzungen sollen Bewerber für das Amt eines Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein, da sich vor dem Jugendrichter Angeklagte im Alter zwischen 14 bis 21 Jahren zu verantworten haben und die Jugendschöffen zu dieser Altersgruppe ein angemessenes Verhältnis haben sollten.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Zollernalbkreises. Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht erfolgt im Kreisjugendamt. Grundsätzlich ist für die Benennung von Wahlvorschlägen für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen ein Gemeinderatsbeschluss nicht zwingend notwendig. Die Verwaltung hält es aber aufgrund der Wichtigkeit dieses Amtes für angemessen, dem Gemeinderat die Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Sechs Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen sind eingegangen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden in der Sitzungsvorlage lediglich die Namen der Bewerber/innen und deren Beruf genannt. Weitergehende Daten sind der nichtöffentlichen Anlage zu entnehmen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen.

1. Jürgen Naumann, Sozialwirt (FH)
2. Roland Ritter, Berufsschullehrer
3. Sebastian Siber, Waffenkontrolleur Stadt Albstadt / LRA ZAK
4. Toralf Gempper, Arbeitserzieher s.a., Betreuer im Haus Nazareth
5. Carina Eppler, Jugend- und Heimerzieherin
6. Severin Buhl, Lehrer

## III. Schöffen

Mit Schreiben vom 01.03.2023 wurde die Stadtverwaltung vom Landgericht Hechingen aufgefordert, in Anlehnung an die Einwohnerzahl, mindestens sechs Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung

nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl sind bis dato zwölf Bewerbungen eingegangen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden in der Sitzungsvorlage lediglich die Namen und der Beruf der Bewerber/innen genannt. Weitergehende Daten sind der nichtöffentlichen Anlage zu entnehmen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen.

1. Jochen Wienke, freiberuflicher Coach - Mentor
2. Melanie Nufer, Bürotätigkeiten im eigenen Betrieb
3. Sascha Losleben, Dipl.-Ing. Bauwesen, Stadt Albstadt, Abteilungsleiter
4. Cornel Schinköth, ziviler Kraftfahrer bei der Bundeswehr
5. Rebekka Robnig, Sozialpädagogin, Sachbearbeiterin ASD, Kreisjugendamt ZAK
6. Ernst-Dieter Ludolph, Berufssoldat a.D.
7. Elke Beuttler, Realschulkonrektorin i.R.
8. Sebastian Siber, Waffenkontrolleur Stadt Albstadt / LRA ZAK
9. Alexander Leder, Sachbearbeiter Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
10. Sylke Schlude, Büroleiterin im Vorzimmer des Landrats im LRA ZAK
11. Julian Grimm, Angestellter im öffentlichen Dienst, Gruppenleiter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
12. Kathrin Schauerhammer, Angestellte im öffentlichen Dienst, koordinierte Betreuerin bei IT-Firma des Bundes

Frau Elke Beuttler ist bereits für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 als Schöffin tätig.

Alle zwölf Bewerber erfüllen die o.g. Voraussetzungen für das Schöffenamt. Da es bei der vom Landgericht Hechingen geforderten Zahl um eine Mindestanzahl handelt, schlägt die Verwaltung vor, alle Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Sofern kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann offen über die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgestimmt werden. Andernfalls ist geheim zu wählen.

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auflegung erfolgt im Amtsblatt Nr. 18 am 05.05.2023. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG). Nach Ende der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen sowie dem Bekanntmachungsnachweis an das zuständige Amtsgericht übermittelt. Die Schöffenwahl erfolgt spätestens im September 2023 durch den Schöffenwahlausschuss.

## IV. Vertrauenspersonen

Für die Wahl der Schöffen und für die Entscheidung über etwaige Einsprüche gegen die Vorschlagslisten wird im Zollernalbkreis bei den Amtsgerichten Albstadt, Balingen und Hechingen je ein Schöffenwahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, dem Landrat sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Diese Vertrauenspersonen sowie Stellvertreter werden vom Kreistag des Zollernalbkreises gewählt. Die Stadt Meßstetten wurde mit Schreiben vom 06.02.2023 durch das Landratsamt Zollernalbkreis gebeten, einen männlichen Vorschlag für die Wahl der Vertrauenspersonen sowie einen weiblichen Vorschlag zur Wahl von Stellvertretern vorzulegen.

Herr Stadtrat Matthias Schwarz und Frau Stadträtin Heike Sieber haben sich bereit erklärt, für dieses Amt zur Verfügung zu stehen. Daher schlägt die Verwaltung vor, Herrn Stadtrat Schwarz für die Wahl der Vertrauenspersonen und Frau Stadträtin Sieber für die Wahl der Stellvertreter vorzuschlagen.

**Anlagen**

1 Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028, Stadt Meßstetten (nichtöffentlich)
1 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028, Stadt Meßstetten (nichtöffentlich)
1 Vorschlagsliste für die Wahl der Vertrauenspersonen und Stellvertreter für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028, Stadt Meßstetten (nichtöffentlich)
1 Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz